

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts  
der Gemeinde Elchingen**

**vom 13.05.2014**

Die Gemeinde Elchingen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

<sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 Euro und ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Arbeitskreise und an Ortsbesichtigungen. <sup>2</sup>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschalentschädigung von 30,00 Euro.

<sup>3</sup>Die vom Gemeinderat durch Beschluss in Vereins- und Organisationsgremien entsandten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien dieses Sitzungsgeld, es sei denn, für die Sitzungsteilnahme wird schon von diesem Verein bzw. dieser Organisation ein Sitzungsgeld bezahlt.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters, Vorsitzende von Arbeitskreisen und Beauftragte des Gemeinderates**

Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung), der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 2 Abs. 2 S. 2), Vorsitzende von dauerhaft eingesetzten Arbeitskreisen (§ 10 der Geschäftsordnung) sowie Beauftragte des Gemeinderates (§ 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung), erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied eine mtl. Aufwandspauschale von 100,00 €, der Stellvertreter 50,00 €. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen sowie Reisekosten für Fahrten im Gemeindegebiet, im Landkreis Neu-Ulm und der Stadt Ulm, sowie sonstige Aufwendungen (z. B. Telefonkosten) abgegolten.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2008 außer Kraft.

Elchingen, den 13.05.2014  
Gemeinde Elchingen

Joachim Eisenkolb  
1. Bürgermeister

